

lich in dessen Bahnen weiter zu wandeln“¹¹⁷. Man wird dies – wie mir scheint – auf die Kirchengesetzgebung überhaupt ausdehnen können.

III.2

Die gleiche Feststellung gilt auch, wenn wir ein völlig anderes Problemfeld von erheblicher rechts- und sozialgeschichtlicher Tragweite in den Blick rücken: das der *pauperes* und *minus potentes*. Über die Frage, wer sich hinter dieser Gruppe verbirgt, liegen mehrere ausführliche Monographien vor, deren Ergebnisse hier nicht im einzelnen zu referieren sind¹¹⁸. Nur soviel sei festgehalten, daß es sich nicht um eine sozial und rechtlich klar abgrenzbare Gruppe handelt, die sich präzise definieren ließe. Zu ihr zählen, so haben neuere Forschungen gezeigt¹¹⁹, selbständige Allodisten mit teilweise noch respektablem Besitz, aber auch Vasallen und grundherrschaftlich Abhängige bis hin zu völlig Besitzlosen, die nur zu oft zu *latrones*, umhervagabundierenden Bettlern und so zum Gegenstand staatlicher Bekämpfung bzw. karitativer Fürsorge wurden¹²⁰. Insgesamt stellt diese

¹¹⁷) Stutz, Benefizialwesen S. 248.

¹¹⁸) Zur Armutsfrage insgesamt vgl. die zusammenfassende Studie von Michel Mollat, *Les pauvres au moyen age. Étude sociale* (1978), zur Karolingerzeit S. 45 ff., Eine deutsche Übersetzung von Ursula Irsigler ist 1984 erschienen: *Die Armen im Mittelalter*, vgl. hier S. 36 ff. Übergreifend: Michel Mollat, *Études sur l'Histoire de la Pauvreté* (1974). – Spezialstudien: Christel Cleff, *Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen in den Kapitularien Karls des Großen und der nachfolgenden Karolinger* (phil. Diss. Köln 1954, ms.), Eckhard Müller-Mertens, *Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien (Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien 742/3–832?)* (1963), Johannes Schmitt, *Untersuchungen zu den Liberi Homines der Karolingerzeit* (1977).

¹¹⁹) Vgl. insbesondere die Ergebnisse von Schmitt, *Liberi Homines* S. 61 ff., 103 ff., 110 ff., 136 ff. Zusammenfassender Überblick bei Schneider, *Das Frankenreich* (wie oben Anm. 9) S. 130 ff.

¹²⁰) Vgl. etwa Karls des Großen Äußerungen im Capit. missorum in Theodonis villa datum secundum, generale von 805 c. 16 (MGH Capit. 1 Nr. 44 S. 125, 12 ff.) oder Nr. 72 (a. 811) c. 5 (S. 163, 11 ff., neu ediert von Ganshof, wie oben Anm. 77, S. 20 ff.). – Zu den *latrones* vgl. Siegfried Epperlein, *Zur weltlichen und kirchlichen Armenfürsorge im karolingischen Imperium*, Jb. für Wirtschaftsgeschichte, hg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (1963), 1. Teil S. 41–60, ferner Boshof, *Untersuchungen zur Armenfürsorge* (wie oben Anm. 47) S. 265–339, zu Epperlein S. 269. – Ein schönes, aber weitgehend unbeachtetes Beispiel karitativer Pauperes-Fürsorge aus der Zeit Ludwigs findet sich in einem Brief Einhards an den Grafen Poppo: Zwei *pauperes*, des Wilddiebstahls schuldig, hatten sich in Einhards Kloster geflüchtet, weil sie ihr Vergehen *propter paupertatem* nicht beziehungsweise nur zum Teil durch Geld bezahlen konnten. Einhard bittet den Grafen um Gnade, *ne penitus pereant per huiusmodi culpam* (MGH Epp. 5, Karol. aevi 3, S. 133 Nr. 47).